

Bekanntmachung

Anordnung für ein A B B R E N N V E R B O T von Feuerwerkskörpern

Reet- und Strohdächer gelten als besonders brandgefährdet, daher wird, um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels vorzubeugen, gem. § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts (in der jeweils zurzeit gültigen Fassung) angeordnet:

Das ohnehin vom 02. Januar bis zum 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II wird für das Gebiet des Amtes Südtondern hinsichtlich der Verwendung (Abbrennen) von Feuerwerkskörpern in einem Abstand von mindestens **200 m** zu Reet-/Strohdachgebäuden auch auf den 31. Dezember 2022 und den 01. Januar 2023 ausgedehnt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird bezüglich der Anordnung des Abbrennverbotes die sofortige Vollziehung angeordnet. Folglich hat ein evtl. Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Diese sofortige Vollziehung wird angeordnet, da zum Jahreswechsel verhindert werden soll, daß durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II Brände in der Nähe von/an Reet-/Strohdachgebäuden verursacht werden, da diese Gebäude besonders brandempfindlich sind.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewohner von reet-/strohgedeckten Gebäuden vor Brandgefahren geschützt zu werden gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen des Einzelnen pyrotechnische Gegenstände in der Silvesternacht im Umfeld dieser Gebäude abzubrennen.

Zu widerhandlungen können gem. § 46 Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis:

Sofern es durch den Bund, das Land Schleswig-Holstein, den Kreis Nordfriesland oder das Amt Südtondern bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und/oder der Geflügelpest nach Erlass dieser Anordnung weitergehende Einschränkungen/Verbote geben sollte, so haben diese gegenüber dieser Anordnung Vorrang.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Niebüll, d. 28. November 2022

Amt Südtondern
Der Amtsdirektor